

**Tagesordnungspunkt:**

Anpassung der Abwassergebühren

**Beratungsfolge:**

Gemeinderat                      Beschlussfassung                      25.11.2021                      öffentlich

**Anlagen:**

Abwassergebührekalkulation 2022

**Beschlussvorschlag:**

1.) Der vorgelegten Gebührekalkulation, sowie den darin enthaltenen Abschreibungs- und Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode, der Prozentsätze für den Abzug des Straßenentwässerungsanteils und der Kostenaufteilung zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser wird zugestimmt.

2.) Beim Kostenanteil für die Schmutzwasserbeseitigung werden eine Unterdeckung aus dem Jahr 2017 von 107.252 € und die restliche Überdeckung aus 2019 von 14.665 € eingestellt, bei der Niederschlagswasserbeseitigung ein Teil der Überdeckung aus 2018 mit 43.940 €.

3.) Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührekalkulation beschließt der Gemeinderat folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr	3,13 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,50 €/m <sup>2</sup>
Gebühr für sonstige Einleitung	3,13 €/m <sup>3</sup>
Gebühr für angeliefertes Abwasser	22,35 €/m <sup>3</sup>

4.) Der Gemeinderat beschließt folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Herbrechtingen vom 29.09.2011 mit Änderung vom 17.11.2011, 22.11.2012, 21.11.2013, 30.10.2014, 14.01.2016, 16.11.2017 und 29.11.2018**

## § 1

§ 34 „Entstehung der Beitragsschuld“ Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

## § 2

§ 42 „Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung“ Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,13 Euro.

## § 3

(1) Die Änderung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

### Finanzielle Auswirkungen:


## Sachverhalt:

Nach den vorliegenden Planzahlen für 2022 würde die Abwasserbeseitigung bei Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze einen Verlust von knapp 156 T€ erwirtschaften. Bisher war es Ziel, die Abwasserbeseitigung kostendeckend zu betreiben. Deshalb müssten die Abwassergebühren entsprechend erhöht werden.

Darüber hinaus sind noch Über- und Unterdeckungen aus den Vorjahren vorhanden (vgl. Seite 7 der Gebührenkalkulation), die noch berücksichtigt werden könnten. Dies liegt im Ermessen des Gemeinderats, ob diese berücksichtigt werden. Nach § 14 KAG gilt, Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Bei der vorliegenden Kalkulation wurde bei der Schmutzwasserbeseitigung die Unterdeckung aus 2017 (spätester Ausgleich 2022) in Höhe von 107.252 € und die restliche Überdeckung aus 2019 mit 14.665 € eingearbeitet.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung wurde ein Teil der Überdeckung aus dem Jahr 2018 mit 43.940 € berücksichtigt, sodass der Gebührensatz beim Niederschlagswasser beibehalten werden könnte.

Es würden sich folgende Gebührensätze ergeben:

Schmutzwassergebühr	3,13 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,50 €/m <sup>3</sup>
Gebühr für sonstige Einleitung	3,13 €/m <sup>3</sup>
Gebühr für angeliefertes Abwasser	26,10 €/m <sup>3</sup>

Bisher gelten folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr	2,80 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,50 €/m <sup>2</sup>
Gebühr für sonstige Einleitung	2,80 €/m <sup>3</sup>
Gebühr für angeliefertes Abwasser	22,35 €/m <sup>3</sup>

Für die Änderung der Gebühren ist eine Änderung der Abwassersatzung notwendig.

In diesem Zuge könnte § 34 „Entstehung der Beitragsschuld“ Absatz 1 Nummer 3 gestrichen werden. § 34 Abs. 1 Nr. 3 hat für die Beitragserhebung in der Praxis keine Relevanz, also eine formelle Änderung, weil der Bezug zu den genannten §§ nicht mehr besteht.

Bisher lautet § 34 Abs. 1 wie folgt:

### **§ 34 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. ~~In den Fällen des § 33 Nr. 2 und 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.~~

4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.